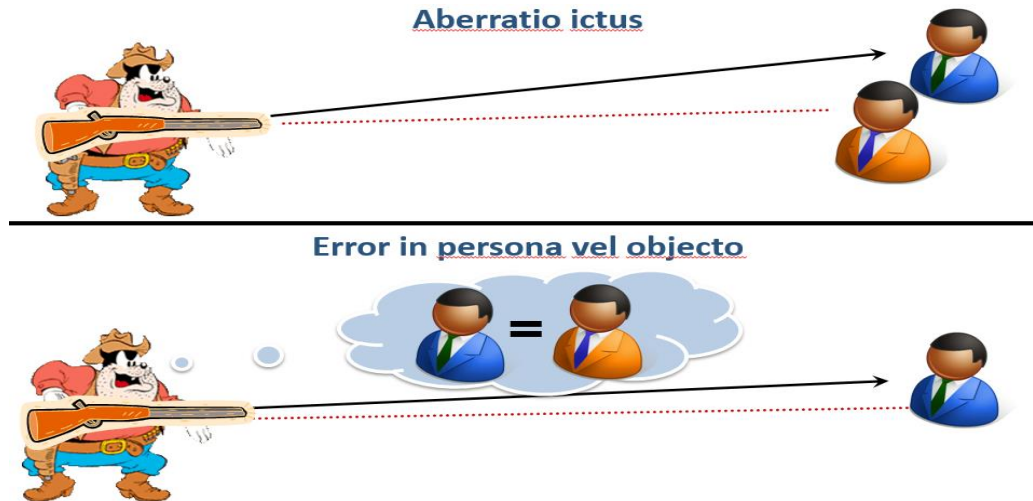


§ 10: Der subjektive Unrechtstatbestand (Teil 2)

IV. Aberratio ictus



Von einem Fehlgehen der Tat (aberratio ictus) spricht man in einer Situation, in der sich der Vorsatz des Täters auf ein bestimmtes Tatobjekt richtet, der Angriff auf dieses jedoch aufgrund eines vom Täter nicht vorhergesehenen Kausalverlaufs fehlgeht und ein anderes Objekt getroffen wird.

Bsp.:

- *A will O töten und zielt aus großer Entfernung auf ihn. Tödlich getroffen wird der neben O stehende D.*
- *BGHSt 34, 53 (vereinfacht): Gastwirt G bemerkt, wie seine frühere Lebensgefährtin L gemeinsam mit ihrem neuen Freund F die Gaststätte verlässt. G gerät darüber in Wut und fährt mit seinem Pkw hinter L und F her. Er fährt alsdann gezielt auf F zu, um den Nebenbuhler zu töten. F springt im letzten Moment zur Seite. Der Pkw erfasst L und verletzt sie tödlich.*

Wie hat sich G (bzw. entsprechend A) im Hinblick auf Tötungsdelikte (außer § 211 StGB) strafbar gemacht?

1. Strafbarkeit des G im Hinblick auf § 212 StGB durch das Anfahren der L

a) Objektiver Tatbestand

Durch das Zufahren auf L hat G den Tod der L kausal und objektiv zurechenbar verursacht. Objektiver Tatbestand des § 212 I StGB daher (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Fraglich ist, ob G im Hinblick auf den Tod der L auch mit dem gem. § 15 StGB erforderlichen Vorsatz handelte. Das scheint deshalb zweifelhaft, weil G seinen Angriff eigentlich auf F als Tatobjekt lenken wollte, der Angriff aber abirrte und der tatbestandliche Erfolg an der L eintrat, die G nicht anvisiert hatte und nicht verletzen wollte. G könnte sich somit in einem vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum nach § 16 I 1 StGB befinden haben.

Unstreitig liegt ein nach § 16 I 1 StGB beachtlicher Tatbestandsirrtum bei der rechtlichen Ungleichwertigkeit des anvisierten und tatsächlich getroffenen Tatobjekts vor (*Rengier AT § 15 Rn. 30*).

Bsp.: *A schießt mit Tötungsvorsatz auf B, trifft aber wider Erwarten nur dessen Hund.* – § 303 StGB am Hund (–), denn A wollte nicht ein Objekt der Gattung „Sache“, sondern ein Objekt einer ganz anderen Gattung („Mensch“) verletzen. Er kannte somit einen Umstand nicht (Sachqualität des Tatobjekts), der zum Tatbestand gehört, und handelte daher gem. § 16 I 1 StGB unvorsätzlich.

So liegt unser Fall hier jedoch nicht: Anvisiertes und tatsächlich getroffenes Tatobjekt sind im vorliegenden Fall rechtlich gleichwertig. Sowohl F als auch L gehören beide derselben Gattung („Mensch“) an. Wie die Fälle der *aberratio ictus* bei rechtlicher Gleichwertigkeit der Tatobjekte zu behandeln sind, ist umstritten:

- Gleichwertigkeitstheorie: Nach teilweise vertretener Ansicht (*Loewenheim JuS 1966, 310; Puppe JZ 1989, 728; Heuchemer JA 2005, 275*) soll in diesem Fall trotz *aberratio ictus* Vorsatz im Hinblick auf die Tötung des getroffenen Objekts anzunehmen sein.
- ⊕ Das Gesetz verlangt keine über das abstrakte Tatbestandsmerkmal hinausreichende Konkretisierung des Tätervorsatzes: G wollte einen Menschen (F) töten und hat einen Menschen getötet (L), also Vorsatz (+)
- ⊖ Der Täter hat ein bestimmtes Angriffsobjekt ins Auge gefasst und damit eine Objektindividualisierung vorgenommen: G wollte zwar F, nicht aber L töten. Die Auffassung unterstellt dem Täter einen generellen Verletzungswillen hinsichtlich aller Objekte einer Gattung, hinter dem die Vorstellung eines nicht vorhandenen *dolus generalis* aufscheint.

- Konkretisierungstheorie: Die h.M. (BGHSt 34, 53; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 364 ff.; *Kindhäuser* AT § 27 Rn. 55, 57; *Rengier* AT § 15 Rn. 34) sieht den auf ein bestimmtes Objekt konkretisierten Vorsatz daher als „aliud“ gegenüber dem Vorsatz, irgendein Objekt der Gattung zu verletzen. Danach liegt kein Vorsatz im Hinblick auf das getroffene, aber nicht anvisierte Tatobjekt vor.
- ⊕ Auch die Notwehrprobe stützt diese Ansicht: *Wie hat O sich strafbar gemacht, wenn er in Notwehr auf T schießt und den unbeteiligten X trifft?* Nach der Gleichwertigkeitstheorie hat sich O bzgl. X gem. § 212 StGB strafbar gemacht. Sachgerechter erscheint die Lösung der Konkretisierungstheorie: Bzgl. X hatte O keinen Tötungsvorsatz – in Betracht könnte lediglich eine Strafbarkeit gem. § 222 StGB kommen, §§ 212, 22 StGB bzgl. T ist gem. § 32 StGB gerechtfertigt.
- Eine a.A. (*Schreiber* JuS 1985, 873) differenziert: Nur bei der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter, nicht aber bei übertragbaren Rechtsgütern (Eigentum und Vermögen) führt das Fehlgehen der Tat zum Vorsatzausschluss.
- ⊕ Nur bei der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter kommt es dem Täter auf die Verletzung einer bestimmten Person an. Dagegen sinkt die Vorsatzkonkretisierung auf ein bestimmtes Opfer bei Eigentums- und Vermögensdelikten zum bloßen Motiv herab und dem Täter ist mehr oder minder egal, wer geschädigt wird.
- ⊖ Die allgemeinen Zurechnungsregeln müssen für alle Rechtsgüter gleichermaßen gelten.

Nach h.M. handelt G hier also unvorsätzlich im Hinblick auf den Tod der L.

c) Ergebnis

Mangels Vorsatzes hat sich G nicht wegen Totschlags nach § 212 StGB an ihr strafbar gemacht.

2. Strafbarkeit des G im Hinblick auf § 222 StGB durch das Anfahren der L

Gem. § 16 I 2 StGB bleibt bei einem vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtum nach S. 1 die Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit unberührt. Hier hat G den Tod der L fahrlässig herbeigeführt, so dass er deswegen nach § 222 StGB zu bestrafen ist.

3. Strafbarkeit des G im Hinblick auf §§ 212, 22, 23 StGB durch das Zufahren auf F

Durch das Zufahren auf F hat G gleichzeitig auch versucht, diesen zu töten. Daher ist er auch wegen versuchten Totschlags nach §§ 212, 22, 23 StGB zu bestrafen.

4. Gesamtergebnis

G hat sich durch eine Handlung wegen versuchten Totschlags (an F) und fahrlässiger Tötung (der L) strafbar gemacht: §§ 212, 22, 23, 222, 52 StGB.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *aberratio ictus*:
<http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/irrtum/tb/aberratio-ictus/>

V. Error in persona

Ein Irrtum über das Handlungsobjekt (error in persona vel objecto) meint eine Fehlvorstellung des Täters über die Identität des Tatobjekts (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 360; *Kindhäuser* AT § 27 Rn. 40; *Rengier* AT § 15 Rn. 21). Im Unterschied zur aberratio ictus tritt der tatbestandliche Erfolg hierbei an dem Objekt ein, das der Täter auch anvisiert hat; das Tatobjekt ist jedoch ein anderes, als sich der Täter vorstellt.

1. Rechtliche Ungleichwertigkeit der Tatobjekte

Der error in persona vel objecto stellt sich bei rechtlicher Ungleichwertigkeit des getroffenen gegenüber dem vorgestellten Tatobjekt als Tatbestandsirrtum nach § 16 I 1 StGB dar (*Rengier* AT § 15 Rn. 24; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 361).

Bsp.:

- *A will den Hund des B erschießen und trifft dabei das in die Hundehütte gekrochene Kind K, das er nur schemenhaft erkannte und für den Hund wähnte.*
- *A will den O erschießen; tatsächlich handelt es sich jedoch um eine Vogelscheuche, die er zerstört.*

Im ersten Beispiel hat A tatsächlich das Objekt getroffen, das er an anvisiert hat, weshalb keine aberratio ictus vorliegt. Er irrte jedoch über das Tatobjekt, da er davon ausging, auf eine Sache und nicht auf einen Menschen zu schießen:

- § 212 StGB an K (–): A kannte den Umstand nicht, dass es sich bei dem Tatobjekt um einen Menschen handelte, und handelte damit gem. § 16 I 1 StGB bzgl. § 212 StGB unvorsätzlich.
- § 222 StGB an K (+), wenn A erkennen konnte, dass sich ein Mensch in der Hütte befand (vgl. auch § 16 I 2 StGB).
- §§ 303 I, III, 22 StGB (+): A hat versucht, den Hund des B zu beschädigen.
- A ist strafbar nach §§ 222, 303 I, III, 22, 52 StGB.

Nach den gleichen Grundsätzen gelangt man im zweiten Beispielsfall zu dem folgenden Ergebnis:

- § 303 StGB an der Vogelscheuche (–): A kannte den Umstand nicht, dass das Tatobjekt hier Sachqualität hatte. Er handelte insoweit gem. § 16 I 1 StGB ohne Vorsatz.
- Eine fahrlässige Sachbeschädigung an der Vogelscheuche ist nicht strafbar (vgl. §§ 303, 15 StGB).
- §§ 212, 22 StGB an O (+): A hat versucht, den O zu töten. A ist wegen versuchten Totschlags strafbar.

2. Rechtliche Gleichwertigkeit der Tatobjekte

Dagegen stellt sich der *error in persona vel objecto* bei rechtlicher Gleichwertigkeit des getroffenen gegenüber dem vorgestellten Tatobjekt als für den Vorsatz unbeachtlicher Motivirrtum dar (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 362; *Rengier* AT § 15 Rn. 22).

- *A will B töten; in der Dämmerung legt er auf eine Person an, die er aufgrund ihrer Statur für B hält und erschießt diese; wie sich später herausstellt, war diese Person in Wahrheit jedoch C.*
- *BGHSt 11, 268: Räuber A schießt auf der Flucht auf einen vermeintlichen Polizisten; in Wahrheit handelt es sich jedoch um seinen Komplizen B, den er in der Dunkelheit nicht erkannt hat.*

Vorliegend hat A tatsächlich das Objekt getroffen, das er anvisiert hat, weshalb keine aberratio ictus vorliegt. Er irrte jedoch über die Identität des Tatobjekts, da er davon ausging, auf B und nicht auf C zu schießen. Sowohl B als auch C gehören aber der gleichen Gattung („Mensch“) an, deren Tötung § 212 StGB ohne Ansehung ihrer Individualität verbietet. Unabhängig davon, ob B = B ist oder B = C ist, ist dem Täter in jedem Fall bewusst, auf einen Menschen zu schießen. Er kennt daher alle Umstände (auch auf einen Menschen zu schießen), die zum Tatbestand gehören und handelt damit vorsätzlich. Vielmehr liegt ein bloßer Motivirrtum vor: A handelt, weil er die Person treffen will, die er irrig für eine andere hält. Ein Motivirrtum ist jedoch unbeachtlich, da Bezugspunkt des Vorsatzes gem. § 16 I 1 StGB nur die äußeren Tatumstände, nicht aber die Beweggründe für die Tat sind:

- § 212 StGB an C (+): A kennt alle Umstände, die zum Tatbestand des § 212 StGB gehören, insbesondere ist er sich bewusst, auf einen Menschen zu schießen.
- §§ 212, 22, 23 StGB an B (-): Die Tötung des „falschen“ Objekts begründet keinen Versuch am „richtigen“; der Vorsatz, einen Menschen zu töten, ist mit der Tötung des „falschen“ Objekts „verbraucht“: Sonst würden dem Täter zwei selbstständige vorsätzliche Unrechtstaten vorgeworfen, obwohl er nur eine geplant und somit gerade keinen Doppelvorsatz hatte.

VI. Abgrenzungsfragen aberratio ictus und error in persona

In besonderen Fallgestaltungen kann es schwierig zu entscheiden sein, ob ein bloßer Irrtum über das Handlungsobjekt vorliegt oder ein Fehlgehen der Tat anzunehmen ist.

Bsp.:

- Fall von *Hefendehl Jura 1992, 374: Die Geldfälscher L und T präparieren ihren Kopierer mit einer Bombe, die durch die Kopiertaste aktiviert werden soll. Als Todesopfer haben sie ihren Geldfälscherkollegen F auserkoren, dem sie den Kopierer zu einem „Freundschaftspreis“ überlassen. Bevor F das Kopiergerät betätigt, bedient es der Polizist P, um sich ein Beweismittel zu verschaffen, und findet den Tod.*
- Sprengfallen-Fall (vereinfacht nach BGH NSTz 1998, 294): *Um R zu töten, brachte A an dem vor der Garage stehenden Wagen eine Handgranate an. Er ging dabei davon aus, dass die Garage zum Haus des R gehöre. Tatsächlich gehörte die Garage aber zum Anwesen von R's Nachbarn S, der sein Fahrzeug dort geparkt hatte. A befestigte die Granate so, dass bei einer Radumdrehung der Splint der Granate gelöst und die Granate explodieren sollte. Als S den Wagen das nächste Mal nutzte, versagte die Zündung der Granate durch einen glücklichen Zufall.*

Liegt in diesen Fällen ein error in persona oder eine aberratio ictus vor?

- Man könnte sagen, die Täter haben F bzw. R anvisiert, wobei aber P bzw. S unvorhergesehen in den Geschehensablauf eingegriffen haben, so dass der Angriff auf diese beide abirrte, weshalb eine aberratio ictus anzunehmen wäre.

- Man könnte aber auch sagen, die Täter haben genau das Tatobjekt getroffen, das sie auch treffen wollten, nämlich den ersten Benutzer des Kopierers bzw. des Autos, und irrten nur über dessen Identität, weshalb ein error in persona anzunehmen wäre.

Überzeugend erscheint es, Fälle dieser Art als error in persona zu behandeln (BGH NStZ 1998, 294; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 371; *Kindhäuser* AT § 27 Rn. 60; *Joecks* Studienkommentar § 15 Rn. 40; *Hefendehl Jura* 1992, 374, 381 ff.). Denn in diesen Fällen wird das Opfer mittelbar über das todbringende Objekt (Kopierer bzw. Auto) individualisiert. Ein Fehlgehen liegt nicht vor, da sich das Tatkonzept vollständig realisiert und der vom Täter zum Opfer bestimmte jeweilige erste Nutzer auch tatsächlich getroffen wird. Er ist nur nicht der, für den ihn der Täter hält. Wer ein Tatmittel verwendet, das ausschließlich auf Objekte einer „tatbestandlichen Gattung“ wirkt, und wer gleichzeitig nicht absolut sicher die ausschließliche Zielrichtung auf ein Individuum festlegen kann, handelt mit *dolus eventualis* des Inhalts, dass der Tod des jeweiligen Benutzers billigend in Kauf genommen wird.

Lit. zum Streitstand: *Rengier* AT § 15 Rn. 44 ff.

VII. Vorsatzwechsel

Kein Vorsatzproblem besteht, wenn der Täter auf der Suche nach Stehlenswertem sein primäres Ziel, nämlich teure Notebooks, nicht findet, aber andere attraktive Diebstahlsobjekte findet. Der Vorsatz bleibt derselbe, auch wenn er sich im Rahmen einer einheitlichen Tat hinsichtlich des Diebstahlsgegenstands verengt, erweitert oder sonst ändert (BGHSt 22, 350; 26, 104).

- Bsp.: *A bricht auf der Suche nach Stehlenswertem in eine Wohnung ein. Insb. hat A das Notebook des Wohnungsinhabers im Blick, das er kennt. A bemerkt, dass der Wohnungsinhaber das Notebook anscheinend mitgenommen hat, aber ein Handy besitzt, und entschließt sich, dieses mitzunehmen.*
- A erfüllt (u.a.) §§ 242, 244 I Nr. 3 StGB, weil sich sein Vorsatz nach dem Einbrechen nur geändert hat.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass der Täter bei einem Diebstahlsversuch seinen ursprünglichen (Raub-/Diebstahls)Entschluss zunächst vollständig aufgibt, bevor er einen gänzlich neuen, andersartigen Raub- oder Diebstahlsvorsatz fasst (BGH MDR 1969, 722).

- Bsp.: *A bricht in eine Wohnung ein, weil er es auf ein wertvolles Notebook abgesehen hat. Als A bemerkt, dass der Wohnungsinhaber das Notebook mitgenommen hat, tritt er enttäuscht über den Misserfolg seiner Tat den Rückweg an; kurz vor Verlassen der Wohnung entdeckt er eine Flasche Cola. Weil er gerade durstig ist, nimmt er diese mit.*
- A verwirklicht nur §§ 242, 244 I Nr. 3, II, 22 StGB am Notebook und § 242 StGB an der Flasche, weil er seinen Vorsatz zum Wohnungseinbruchsdiebstahl vollständig aufgegeben hat, bevor er einen neuen Vorsatz zum Stehlen der Flasche fasst.

VIII. Dolus generalis und verwandte Fallgestaltungen

Von dolus generalis spricht man zunächst in Fallgestaltungen, in denen der Täter willentlich und wissentlich eine Gefahr für eine beliebige Vielzahl von Rechtsgütern schafft oder er sich infolge einer Unsicherheit über das Ausreichen einer Ersthandlung noch eine Zweithandlung vornimmt, um sein tatbestandliches Ziel zu erreichen (*Kindhäuser* AT § 14 Rn. 37 f.).

Bsp.:

- *Terrorist A deponiert an einer belebten Stelle eine Bombe um durch deren Explosion möglichst viele Menschen zu töten* – A hat einen generellen Tötungs- und Verletzungswillen hinsichtlich aller späteren Opfer.
- *A hat in Tötungsabsicht mit einer Eisenstange auf O eingeschlagen; weil er sich nicht sicher ist, ob O bereits tot ist, hängt er ihn anschließend noch auf, was den Erstickungstod des O bewirkt.* – A hat hier einen generellen Tötungsvorsatz, der sich auch noch auf die zweite Handlung erstreckt (dolus eventualis, durch Strangulation einen Menschen zu töten).

Schließlich wird das Vorliegen eines dolus generalis auch für Konstellationen verwendet, in denen der Täter glaubt, den tatbestandsmäßigen Erfolg schon durch einen ersten Akt verwirklicht zu haben, der Erfolg jedoch objektiv erst durch einen zweiten Handlungsakt des Täters bedingt wird.

Bsp. (Jauchegrubenfall nach BGHSt 14, 193): *A würgte O und stopfte ihr zwei Hände voll Sand in den Mund, um sie am Schreien zu hindern, wobei A den Tod der O in Kauf nahm. Als O regungslos dalag, war A*

von ihrem Tod fest überzeugt und versenkte die vermeintliche Leiche in einer Jauchegrube. In Wirklichkeit trat der Tod der bis dahin nur bewusstlosen O erst hierdurch ein.

Wie eine derartige Sachverhaltsgestaltung rechtlich zu lösen ist, wird uneinheitlich beurteilt:

- Die Lehre vom *dolus generalis* (*Welzel* Strafr S. 74) sieht in beiden Akten ein einheitliches Geschehen, das auch im zweiten Teil vom Tötungsvorsatz getragen wird: § 212 StGB (+)
 - ⊖ Vorsatz des Täters ist nach der Ersthandlung erloschen: Mit dem zweiten Ausführungsakt will der Täter eine Leiche entsorgen, aber keinen Menschen töten.
- Versuchslösung: Andere (*Kühl* AT § 13 Rn. 48) sehen in den Teilakten zwei selbstständige Handlungen und halten den Tötungsvorsatz bei Vornahme der Zweithandlung für erloschen: §§ 212, 22, 23 StGB bzgl. der Ersthandlung in Tatmehrheit mit § 222 StGB bzgl. der Zweithandlung.
 - ⊖ Diese Theorie knüpft isoliert an die Zweithandlung an und reißt damit ein einheitliches, zusammengehörendes Geschehen widernatürlich auseinander.
- Vollendungslösung: Nach h.M. (BGHSt 14, 193; *Rengier* AT § 15 Rn. 56 f.) sind diese zweiaktigen Geschehensabläufe nach den Grundsätzen der (un-)wesentlichen Abweichung vom Kausalverlauf zu lösen; eine unwesentliche Abweichung liegt dann vor, wenn der Täter die erfolgsursächliche Handlung in unmittelbarem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Ersthandlung vornimmt.

→ Eine ausführliche Darstellung des Meinungsstandes findet sich auch im Problemfeld *Vorsatz bei mehraktigem Geschehen*: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/kausalitaet/vorsatz/>

Die umstrittene Konstellation des *dolus generalis* lässt sich umgekehrt auch dergestalt vorstellen, dass ein tatentschlossener Täter nach Eintritt in das Versuchsstadium den Erfolg vorzeitig bereits durch die Ersthandlung und nicht, wie eigentlich beabsichtigt, durch die Zweithandlung herbeiführt.

Nach BGH NStZ 2002, 475: A und B wollen den K durch das Injizieren von Luft töten. Um K ruhigzustellen, schlägt B auf ihn ein, knebelt ihn mit einem Tuch und hält ihn von hinten fest. A setzt die seiner Meinung nach tödliche Spritze in die linke Armbeuge des K. Der Tod tritt infolge der Behandlung durch B ein. Die in der Spritze befindliche Luftmenge hätte für eine Tötung nicht ausgereicht.

Die h.M. stützt sich auch hier wieder auf den Gedanken der (un)wesentlichen Abweichung vom Kausalverlauf. Die Abweichung sei regelmäßig unerheblich, wenn der Täter nach Eintritt der Tat in das Versuchsstadium den Erfolg früher als geplant und nicht erst durch die hierfür auserkorene Zweithandlung herbeigeführt hat. Die Bestrafung habe aus dem vollendeten Delikt zu erfolgen (BGH NStZ 2002, 475 f.; Rengier AT § 15 Rn. 60 ff.; Roxin GA 2003, 257 ff.).